



Bundesamt für Raumentwicklung
Office fédéral du développement territorial
Ufficio federale dello sviluppo territoriale
Federal Office for Spatial Development

Richtplan
Kanton Zug

Richtplanfestsetzung Inertstoffdeponie
Stockeri, Gemeinde Risch

Prüfungsbericht

Inhalt

1	ÜBERSICHT	3
2	ANLASS	4
2.1	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	4
2.2	Ergebnis der Ämterkonsultation	5
3	GEGENSTAND	6
3.1	Vorhaben und Standort	6
3.2	Bewertung des BLN-Objektes 1309 "Zugersee"	7
3.3	Antrag ENHK auf Nicht-Genehmigung der Richtplanfestsetzung	7
4	ERWÄGUNGEN	9
5	ANTRAG	11

1 Übersicht

Der Richtplan des Kantons Zug sieht im Gebiet Stockeri der Gemeinde Risch eine Inertstoffdeponie vor. Der Standort dieses Vorhabens liegt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Der Bundesrat hat bei der Genehmigung des kantonalen Richtplans die Genehmigung der entsprechenden Richtplanfestsetzung auf Grund noch offener Fragen sistiert.

Nach Abklärungen des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) gelangt der vorliegende Prüfungsbericht zum Schluss, dass der vorgesehene Deponiestandort unter Auflagen, die eine grösstmögliche Schonung des BLN-Gebietes und die sorgfältige Einbindung der Deponie in die schützenswerte Landschaft gewährleisten, als Richtplanfestsetzung zu genehmigen sei.

2 Anlass

Mit Beschluss vom 4. Mai 2005 hat der Bundesrat den Richtplan des Kantons Zug auf Antrag des UVEK vom 19. April 2005 genehmigt. Wegen noch offener Fragen zur Standortfestsetzung des Kantons für die Inertstoffdeponie Stockeri, Gemeinde Risch, im Perimeter des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) hat der Bundesrat beschlossen, über die Festsetzung des genannten Vorhabens später zu entscheiden (Ziff. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Mai 2005).

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat in der Folge in Kontakt mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) sowie der Baudirektion des Kantons Zug im Hinblick auf den Entscheid des Bundesrates über die vom Kanton beantragte Richtplanfestsetzung vertiefte Abklärungen zum Vorhaben und seinen räumlichen Auswirkungen, zur Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des RPG sowie zur Genehmigungsfähigkeit durch den Bundesrat unternommen.

2.1 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 4. Mai 2005 wurde der Richtplan des Kantons Zug genehmigt. Die Genehmigung der Festsetzung der Deponie Stockeri wurde aus den unter Ziff. 2 genannten Gründen sistiert.

Am 18. August 2005 erfolgte auf Einladung des ARE ein Augenschein auf dem Gelände mit anschliessender Aussprache. Beteiligt waren u. a. Vertreter der Baudirektion des Kanton Zug, der Standortgemeinde Risch, der Bauherrschaft und der Projektverfasser, des BUWAL und der ENHK. Die ENHK sicherte zu, dem ARE eine ergänzende Stellungnahme als Grundlage für die Prüfung zu übermitteln.

Als wichtigste Grundlagen für diese vertiefte Prüfung gelten folgende Dokumente:

- Schreiben der Baudirektion des Kantons Zug vom 5. September 2005 an das Bundesamt für Raumentwicklung mit ergänzenden Erläuterungen zum Richtplanvorhaben Stockeri
- Schreiben der ENHK vom 7. November 2005 an das Bundesamt für Raumentwicklung (Stellungnahme nach Augenschein vom 18.8.05)

2.2 Ergebnis der Ämterkonsultation

Die direkt interessierten Bundesstellen (BUWAL, BWG, BLW) hatten zwischen dem 15. und 23. November 2005 Gelegenheit, zum Prüfungsbericht und zum Antrag an das UVEK zuhanden des Bundesrates Stellung zu nehmen.

Das BUWAL sieht keinen Anlass, von der fachlichen Einschätzung und vom Antrag der ENHK auf Nicht-Genehmigung abzuweichen. Es verweist auf den bundesrätlichen Auftrag zur besseren Verankerung des BLN in den raumwirksamen Sektoralpolitiken. Mit Blick auf die vom ARE vorzunehmende Interessenabwägung weist das BUWAL im Sinne eines Eventualantrags darauf hin, dass es im Interesse der Erhaltung der Authentizität der Landschaft und der Ablesbarkeit der Landschaftsgeschichte nicht wünschbar sei, mit dem Deponiematerial einen künstlichen Drumlin zu schaffen. Es macht den Vorschlag, das Deponiematerial im Sinne eines Lärmschutzes entlang der Autobahn A4 einzubauen. "Dabei wäre aber auf die gewachsene Landschaft (Höhe der natürlichen Drumlins, Wahrung der landschaftlichen Proportionen, Erhalt der Sichtbeziehungen, optimale Gestaltung der ökologischen Vernetzung durch landschaftstypische Elemente, Verzicht auf landschaftsfremde Elemente oder unnatürliche Gestaltungen wie Gerinne, die nicht dem Talweg folgen) Rücksicht zu nehmen. Die Entfernung schutzzielwidriger Bauten und Infrastrukturen würde eine ausserordentlich zweckmässige Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 1 NHG darstellen."

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verweist auf das Anliegen des Sachplans Fruchtfolgeflächen FFF. Nach Angaben des Kantons liegen nur rund 15 bis 20% der Fläche des betroffenen Gebietes in FFF. Nach der Rekultivierung der Deponie sollten die Böden mittelfristig wieder als FFF aufgenommen werden können.

Die eingegangenen Bemerkungen wurden in den Erwägungen des ARE und im Antrag an den Bundesrat berücksichtigt.

3 Gegenstand

3.1 Vorhaben und Standort

Das Vorhaben der Inertstoffdeponie Stockeri stützt sich auf den kantonalen Teilrichtplan Abfallanlagen 2003. Die Deponie Stockeri ist eine von 7 im Richtplan festgesetzten Inertstoffdeponien. Sie liegt im Gebiet Ennetsee der Gemeinde Risch, innerhalb des Objektes Nr. 1309 "Zugersee" des BLN.

Im Rahmen einer ersten Neubewertung hat der Kanton in seiner Deponieplanung den Standort Stockeri zunächst negativ beurteilt. Als Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung zu möglichen Deponiestandorten musste er von mehreren der ursprünglich vorgesehenen Standorten Abstand nehmen. Im Rahmen der hierauf erfolgten Neubeurteilung hat der Standort Stockeri aufgrund neuer Erkenntnisse, insbesondere in Bezug auf Grund- und Quellwasservorkommen, Dichtigkeit, Stabilität und Oberflächenentwässerung eine bessere Bewertung erfahren als in der ersten Bewertungsrunde. Der Standort Stockeri zeichnet sich nach begründeten Angaben der Zuger Baudirektion dadurch aus, dass er auch vernässstes Material aufnehmen kann sowie unzweckmässig lange Fahrten zu Deponien der Nachbarkantone vermieden werden können. Für die im Kanton Zug häufig anfallende Seekreide gibt es nach Angaben des Kantons im relevanten Einzugsgebiet keinen anderen geeigneten Standort als das Gebiet Stockeri.

Der Kanton sieht gemäss Richtplan vor, im Standort Stockeri im Zeitraum 2007 bis 2014 rund 700'000 m³ unverschmutzten Aushub zu deponieren. Für die Jahre 2005 und 2006 reichen nach Aussage der Baudirektion die vorhandenen Kapazitäten der einzigen für Inertstoffe geeigneten Deponie noch aus. Nach 2014 würden die Kiesgruben des Kantons wieder genügend Volumen zur Verfügung stellen können.

Ein definitiver Gestaltungsplan liegt noch nicht vor. Einem ersten, unverbindlichen Gestaltungskonzept liegt die Idee zu Grunde, die Deponie als Drumlinhügel zu gestalten. Verschiedene begleitende Massnahmen (Bepflanzungen, extensiv bewirtschaftete Wiesen, z. T. neue Wegführungen) sind vorgesehen, um bei der Rekultivierung der Deponie eine landschaftliche und ökologische Aufwertung des betroffenen Gebietes zu erreichen und eine naturnahe Verknüpfung mit dem vom Bund in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Deponiestandortes geplanten Wildtierkorridor über die A4 und die Eisenbahnlinie zu schaffen.

3.2 Bewertung des BLN-Objektes 1309 "Zugersee"

Die Bedeutung des BLN-Objektes 1309 wird wie folgt umschrieben: *"Weitgehend unberührte Seeuferlandschaft mit kulissenartig in den See vorspringenden bewaldeten Molassekuppen und der mächtigen Nagelfluhpyramide der Rigi im Hintergrund. Breite Schilfgürtel und bemerkenswerte Verlandungsbestände. Zahlreiche, wissenschaftlicher Erforschung gut zugängliche, urgeschichtliche Seeufersiedlungen (sogen. Pfahlbauten), insbesondere die spätbronzezeitliche Siedlung Zug-"Sumpf". Abgegangenes mittelalterliches Städtchen auf der Halbinsel St. Andreas. Ins Hochmittelalter zurückreichende, gut erhaltene Schlösser Buonas und St. Andreas. Vielbesuchtes Wandergebiet."*

Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) hält fest, dass durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Abs. 2 hält fest, dass ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Für die geplante Deponie braucht es eine Bewilligung nach Art. 21 und 22 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Damit handelt es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 des NHG.

3.3 Antrag ENHK auf Nicht-Genehmigung der Richtplanfestsetzung

Die ENHK hat sich im Rahmen des Prüfungsverfahrens zum kantonalen Richtplan beim ARE gegen eine Festsetzung ausgesprochen, weil mit diesem Vorhaben die Anforderung an eine grösstmögliche Schonung der Landschaft nicht erfüllt scheine. Mit Schreiben vom 21. März 2005 hat die ENHK dem ARE und der Baudirektion des Kantons Zug, gestützt auf Art. 7 des NHG, ein Gutachten zugestellt.

Im Gutachten kommt die ENHK zum Schluss, dass die geplanten Deponiehügel den morphologischen Formenschatz der Ufer- und Glaziallandschaft verfälschten. Die Erreichung des Schutzziels, die Landschaftsgeschichte aus dem morphologischen Formenschatz ablesbar zu erhalten, werde durch den vorgeschlagenen Deponiehügel vereitelt. Auch wenn durch verschiedene landschaftliche Ersatz- und Begleitmassnahmen eine ökologische Aufwertung vorgesehen sei, lasse sich die Deponie an diesem Standort nicht rechtfertigen. Die ENHK beantragt im genannten Gutachten, die Festsetzung der Deponie Stockeri nicht zu genehmigen und auf deren Realisierung zu verzichten.

Mit Schreiben vom 7. November 2005 hat die ENHK dem ARE vereinbarungsgemäss (siehe dazu auch Ziff. 2.1) eine ergänzende Stellungnahme zum Vorhaben des Kantons zugestellt. Die ENHK hält an den grundsätzlichen Einwänden fest und gibt keine Hinweise auf Anforderungen, die zu einer Zustimmung führen könnten.

4 Erwägungen

Der Kanton Zug stützt sich bei der Festsetzung des Standortes Stockeri auf eine Gesamtplanung sowie eine nachvollziehbare Standortevaluation. Alternative Standorte im Kanton und ausserkantonale fallen insbesondere aufgrund der besonderen Anforderungen für vernässes Material und Seekreide, der langen Transportwege sowie der Ergebnisse aus der Mitwirkung der Bevölkerung ausser Betracht.

Die Ablagerungsphase im Gebiet Stockeri wird nach Schätzungen des Kantons relativ kurz, das heisst etwa sechs Jahre dauern. Die mit dem Deponievorgang verbundene Verkehrsbelastung in einem bisher unbelasteten Gebiet sowie die Eingriffe in den Landschaftsraum sind damit zeitlich begrenzt.

Das Gebiet Stockeri liegt im äusseren Randbereich der gemäss BLN "weitgehend unberührten Seuferlandschaft" und ist unmittelbar begrenzt von der A4, der SBB-Linie sowie durchschnitten von Hochspannungsleitungen. Die Einsehbarkeit des Standortes Stockeri vom See aus besteht nur teilweise. Eine von grösserer Distanz sichtbare Veränderung des heutigen Landschaftsbildes hängt von der Festlegung der obersten Höhenkote des neuen Hügels ab. Im Nahbereich ist die von Drumlins geprägte Kulturlandschaft bis auf einzelne Hochstammobstbäume heute weitgehend ausgeräumt und zum Teil von bestehenden landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen, insbesondere einer grossen ehemaligen Schweinemasthalle, bereits beeinträchtigt.

Mit der vorgesehenen Deponie Stockeri wird die bestehende, natürlich gewachsene Drumlinlandschaft künstlich wesentlich verändert. Die von der ENHK ausdrücklich hervorgehobene besondere geomorphologische Qualität der Glaziallandschaft in diesem räumlich begrenzten Bereich wird zwar verfälscht, ihre besondere Qualität ist für den Laien bei einer Gegenüberstellung des heutigen Zustandes mit der möglichen Neugestaltung nach Schliessung der Deponie und der Rekultivierung allerdings nicht unmittelbar erkennbar.

Der Kanton Zug hat im Rahmen des Augenscheins vom 18. August 2005 dargelegt, dass er die Rekultivierung der Deponie als Gelegenheit zur ökologischen Aufwertung des Gebietes Stockeri nutzen will. Zwar ist die Endgestaltung der Deponie noch nicht festgelegt, der vorliegende Planentwurf enthält aber verschiedene zweckmässige Massnahmen für eine erhöhte Naturnähe sowie eine gute Anbindung an den geplanten Wildtierkorridor.

Mit Blick auf eine möglichst weitgehende Erhaltung der Authentizität der Landschaft und der Ablesbarkeit der Landschaftsgeschichte sollten verschiedene Varianten der Materialablagerung bzw. der Landschaftsgestaltung vertieft geprüft werden. So erscheint, unter Wahrung der vorhandenen landschaftlichen Proportionen, auch eine Ablagerung entlang der Autobahn A4 im Sinne eines Lärmschutzdammes denkbar. Die

Entfernung bzw. Verlagerung von bestehenden störenden Bauten und Anlagen (ehemalige Schweinemasthalle, Hochspannungsleitung), die dem Schutzziel des BLN widersprechen, würden im Übrigen sehr zweckmässige Ersatzmassnahmen darstellen.

Das Gebot einer ungeschmälernten Erhaltung im Sinne von Art. 6 NHG wird mit der vorgesehenen Deponie und den geplanten Massnahmen der Landschaftsgestaltung und ökologischen Aufwertung nach Abschluss des Deponievorgangs nicht erfüllt. Eine grösstmögliche Schonung des BLN-Gebietes im Sinne von Art 6 NHG ist aber gewährleistet, wenn die Einsehbarkeit der neu geschaffenen Landschaftselemente vom Zugersee aus gering gehalten und die Rekultivierung darauf ausgerichtet ist, eine Aufwertung der heute eingeschränkten landschaftlichen und ökologischen Qualität zu erzielen.

Der Kanton Zug hat angeboten, bei der Erarbeitung der Nutzungsplanung eng mit den Bundesstellen, namentlich mit dem BUWAL, zusammenzuarbeiten. Der Kanton wird eingeladen, das ARE und das BUWAL über die weiteren Planungsschritte auf dem Laufenden zu halten und in zweckmässiger Weise einzubeziehen.

5 Antrag

Auf Grund der erfolgten Prüfung und Erwägungen wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. Dezember 2005 wird die Richtplanfestsetzung E 3.2.2, Ziff. 5, Deponie Stockeri des Richtplans des Kantons Zug unter Vorbehalt von Ziffer 2 genehmigt.
2. Die Richtplanfestsetzung E 3.2.2, Ziff. 5 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Die Einsehbarkeit der neu geschaffenen Landschaftselemente vom Zugersee aus ist möglichst gering zu halten.
 - b) Die Einbindung der veränderten Landschaft in den betroffenen Landschaftsraum erfolgt mit zweckmässigen Massnahmen der Landschaftsgestaltung, der ökologischen Aufwertung und, wo möglich, des Rückbaus bestehender störender Bauten und Anlagen.
3. Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Zug und an die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Aargau durch die BK.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley